

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 4. Quartal 2018**

Ihr Ansprechpartner:

Fabian Lücke
Rechtsanwalt
luecke@accidenta-law.de



Law
Accidenta

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 30 39 42 8
Telefax: +49 2506 30 39 42 9
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Verjährung von Ansprüchen auf Ersatz von Fahr- und Rezeptkosten aus einem Unfallereignis.....	4
2.	Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen eines Unfalls.....	4
3.	Sachverständigenverfahren kann in AGB vereinbart werden.....	4
4.	Belehrung des Versicherungsnehmers über Rücktrittsrecht.....	4
5.	Eigentumsvermutung erfordert Beweis des Besitzmittlungsverhältnisses durch den mittelbaren Besitzer....	4
II.	Fragen der Deckung.....	5
1.	Übergabe eines Fahrzeugschlüssels auf Party an Veranstalter ist nicht grob fahrlässig.....	5
2.	Eigentumsnachweis in der Kaskoversicherung.....	5
3.	Leistungsreduzierung auf Null nach Ausweichen vor Fuchs.....	5
4.	Vor Einholung von durch Dritten angeblich erhobenen und gespeicherten Standortdaten ist die Existenz der Daten glaubhaft zu machen.....	5
5.	Kfz-Versicherungsschutz für Verbisschäden durch Mäusebefall.....	6
6.	Haftung für Wildunfall.....	6
7.	Indizien gegen die Annahme eines Fahrzeugdiebstahls.....	6
8.	Kilometerstand kann Zweifel an Behauptung eines Fahrzeugdiebstahls begründen.....	6
9.	Häufung von Versicherungsfällen und Bekanntschaft reichen nicht für die Annahme eines manipulierten Unfalls.....	6
III.	Haftung dem Grunde nach.....	7
1.	Haftung des Auffahrenden für Frontschaden am vorausfahrenden Fahrzeug.....	7
2.	Mislungener Beweis einer Unfallverursachung nach Wahlbildvorlage.....	7
3.	Mithaftung des Vorfahrtberechtigten bei „Rechts-vor-Links“-Kreuzung.....	7
4.	Sicherheitsabstand von 2 Metern in jedem Fall zu klein; Erschütterung des Anscheinsbeweises bei einem Auffahrunfall.....	7
5.	Mithaftung bei „Lückenunfall“ im Stau.....	8
6.	Vorrang des Straßenbahnfahrers vor Pkw-Fahrer mit Grünlicht.....	8
7.	Schadensersatz wegen Zerstörung eines Kfz bei Brand in Tiefgarage.....	8
8.	Mögliche Alleinhaftung eines unachtsamen Radfahrers bei Kollision mit Lkw.....	8
9.	Alleinhaftung bei Gelblichtverstoß und Linksüberholung vor Ampel.....	9
10.	Kein Mitverschulden des Harley-Davidson-Fahrers ohne Beinschutz.....	9
11.	Volle Haftung des bei Rotlicht querendem Radfahrers.....	9
12.	Kollision mit Fahrertür in Parkbucht.....	9
13.	Mithaftung bei Geradeausfahrt unter Missachtung der Richtungsmarkierung.....	10
14.	„Benutzung eines Fahrzeugs“ durch Öffnung einer Tür auf einem Parkplatz.....	10

15.	Haftungsverteilung zwischen links Überholendem und Linksabbieger.....	10
16.	Verletzung der Rücksichtnahmepflicht in „Kreuzungsräumerfall“.....	10
IV.	Haftung der Höhe nach.....	11
1.	Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten.....	11
2.	Nachweis der Eigentümerstellung am Fahrzeug – Teilweise Schadensüberlagerung bei Vorschäden.....	11
3.	§ 287 ZPO zur Frage der technischen Gleichwertigkeit einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt.....	11
4.	Keine Ansprüche aus Verkehrsunfall bei Begehrensneurose.....	11
5.	Keine Umsatzsteuer für Ersatzbeschaffung bei fiktiver Schadensabrechnung.....	12
6.	Verdienstaufschlagschaden des Selbstständigen.....	12
7.	Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Abrechnung – UPE-Aufschläge.....	12
8.	Taggenaue Bemessung des Schmerzensgeldes und Ermittlung des Hauhaltsführungsschadens aufgrund des Nettoeinkommens und des gesetzlichen Mindestlohns.....	12
9.	Umfang der zu erstattenden Betreuungskosten.....	13
10.	Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten – „Fracke“.....	13
11.	Errechnung des merkantilen Minderwerts bei einem besonders wertvollen Fahrzeug.....	14
12.	130 %- Rechtsprechung auch auf beschädigtes Rennrad anwendbar.....	14
V.	Aufsätze.....	57

I. Allgemein

1. Verjährung von Ansprüchen auf Ersatz von Fahrt- und Rezeptkosten aus einem Unfallereignis

OLG Oldenburg, Urteil vom 28.08.2018 - 2 U 66/18 (LG Oldenburg); BeckRS 2018, 19506 BGB

(§ 197 Abs. 2, § 214 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Rezept- und Fahrtkosten als Behandlungskosten nach einem Verkehrsunfall unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 197 Abs. 2 BGB.

Anm.: Daher ist insofern nicht eine 30-jährige Verjährungsfrist, sondern vielmehr die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren einschlägig.

2. Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen eines Unfalls

OLG München, Urteil vom 27.07.2018 - 10 U 3487/17 (LG München II); BeckRS 2018, 22689

(VVG § 115 Abs. 2 S. 3; SGB X § 116, § 119 Abs. 1)

Hat ein Rentenversicherungsträger, dem Schadensersatzansprüche gem. § 116 SGB X und Beitragsansprüche gem. § 119 SGB X zustehen, nur die Beitragsansprüche gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend gemacht, so kann sich der Versicherer auf die Verjährung der Schadensersatzansprüche berufen. Das setzt voraus, dass sich die Anmeldung von Ansprüchen gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer (vor Eintritt der Verjährung) ausnahmsweise klar und eindeutig auf den Beitragsregress beschränkte und dass auf der Grundlage des Empfängerhorizontes auch ein entsprechender Beschränkungswille anzunehmen war.

3. Sachverständigenverfahren kann in AGB vereinbart werden

LG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2018 - 9 O 372/17; BeckRS 2018, 24124

(VVG § 84 Abs. 1 S. 1; BGB § 309 Nr. 14)

1. Das Ergebnis eines Sachverständigenverfahrens bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe ist für den Versicherungsnehmer und für den Versicherer

verbindlich, sofern die Feststellung nicht offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Als Richtschnur gilt dabei, dass Abweichungen unter 10% unerheblich sind.

2. Die Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht nach § 309 Nr. 14 BGB unwirksam, da es sich nicht um ein von dem Klauselverbot allein erfasstes Schlichtungs- oder Mediationsverfahren handelt.

4. Belehrung des Versicherungsnehmers über Rücktrittsrecht

BGH Urteil vom 17.10.2018 – IV ZR 106/17; BeckRS 2018, 26818

(VVG § 8 Abs. 5 S. 1 u. S. 3 a.F.)

Amtlicher Leitsatz:

Bei einem Vertragsschluss im Antragsmodell wurde der Versicherungsnehmer mit der Belehrung, dass er „innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages“ zurücktreten könne, über das für den Beginn der Rücktrittsfrist maßgebliche Ereignis hinreichend informiert.

5. Eigentumsvermutung erfordert Beweis des Besitzmittlungsverhältnisses durch mittelbaren Besitzer

OLG München, Urteil vom 21.09.2018 - 10 U 1502/18 (LG München I); BeckRS 2018, 27495

(BGB §§ 823, 1006 Abs. 1 S. 1, 1006 Abs. 3)

Wer als mittelbarer Besitzer die Eigentumsvermutung nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGB für sich in Anspruch nimmt, muss den mittelbaren Besitz an der Sache beweisen. Dabei muss er insbesondere beweisen, dass zu dem unmittelbaren Besitzer ein Besitzmittlungsverhältnis besteht. Die bloße Behauptung eines solchen Verhältnisses genügt nicht.

II. Fragen der Deckung

1. Übergabe eines Fahrzeugschlüssels auf Party an Veranstalter ist nicht grob fahrlässig

OLG Dresden, Urteil vom 04.09.2018 - 4 U 427/18 (LG Leipzig); BeckRS 2018, 22272

(AKB 2010 A.2.2.2; A.2.2.4; A.2.10; A.2.17.1; VVG § 28, § 81 Abs. 2; ZPO § 531 Abs. 2 Nr. 3; BGB § 307)

Amtliche Leitsätze:

1. Zu den Anforderungen an den Beweis des äußeren Bildes nach einem Fahrzeugdiebstahl.
2. Die unterlassene Beweiserhebung eines Zeugen kann mit der Berufung nicht mehr gerügt werden, wenn erstinstanzlich auf dessen Vernehmung verzichtet wurde. Ein solcher Verzicht liegt vor, wenn eine Partei eine vom Ausgangsgericht gesetzte Frist zur Stellungnahme, ob an der Vernehmung des Zeugen trotz Beiziehung einer Strafkarte festgehalten werden soll, verstreichen lässt.
3. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung des Fahrzeughalters liegt dann nicht vor, wenn er den Fahrzeugschlüssel einem Dritten übergibt, der ihm versichert, diesen gesichert zu verwahren.

2. Eigentumsnachweis in der Kaskoversicherung

OLG Saarbrücken, Urteil vom 9. 5. 2018 – 5 U 51/17; r+s 2018, 473

(VVG § 1, § 81; BGB § 929 Abs. 1, § 1006 Abs. 1, Abs. 2; ZPO § 286 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Eintrittspflicht des Kaskoversicherers aus einer im eigenen Interesse genommenen Fahrzeugversicherung scheidet aus, wenn der Versicherungsnehmer nicht darlegen und beweisen kann, dass er Eigentümer des durch Brand zerstörten versicherten Wohnwagens gewesen ist.
2. Dasselbe gilt, wenn auch der Eintritt des Versicherungsfalles streitig und nicht bewiesen ist, dass es sich bei den aufgefundenen Überresten des niedergebrannten Fahrzeugs um den versicherten Wohnwagen handelt. In diesem Fall ist auch eine Feststellung zur Schadenshöhe nicht möglich.

3. Leistungsreduzierung auf Null nach Ausweichen vor Fuchs

LG Saarbrücken, Urteil vom 06.09.2018 - 14 O 162/17; BeckRS 2018, 23916

(VVG § 28 Abs. 2; ZPO § 522 Abs. 2; AKB 2014 A.2.3.2, E.8.1)

(VVG § 83, § 82, § 90)

Amtliche Leitsätze:

1. Kommt es in Folge eines Ausweichmanövers, dass der Fahrzeugführer einleitet, um bewusst einem Fuchs auszuweichen, zu einer Beschädigung seines Fahrzeugs, so kann eine Leistungskürzung nach §§ 90, 83 Abs. 1, 81 Abs. 2 VVG auf null in Betracht kommen. Ein willentliches Ausweichen vor einem solch kleinen Tier stellt in der Regel ein grob fahrlässiges Fehlverhalten dar. In die Bemessung der Leistungskürzung sind auch die Größe des Pkw - hier ein SUV - und das damit einhergehende Schadenrisiko bei der Kollision mit dem Fuchs miteinzubeziehen.
2. Eine vollständige Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall dadurch grob fahrlässig herbeiführt, dass er sein Fahrzeug trotz absoluter Fahruntüchtigkeit (hier: Blutalkoholkonzentration von 1,57‰) im Verkehr geführt hat (BGH, Urte. v. 22.06.2011, Az.: IV ZR 225/10 und Urte. v. 11.01.2012, Az.: IV ZR 251/10; OLG Saarbrücken, Urte. v. 30.10.2014, Az.: 4 U 165/13; LG Saarbrücken, Urte. v. 18.02.2015, Az.: 14 O 108/14).
3. Kommen als alternative Geschehensabläufe nur die Verursachung eines Unfalls durch das Ausweichen vor einem Fuchs oder aufgrund des Fahrens im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit in Betracht und ist in beiden Fällen die Rechtsfolge eine Leistungsreduzierung auf null, so kann die tatsächliche Verursachung dahinstehen.

4. Vor Einholung von durch Dritten angeblich erhobenen und gespeicherten Standortdaten ist die Existenz der Daten glaubhaft zu machen

OLG Celle, Urteil vom 24.09.2018 - 8 U 73/18 (LG Lüneburg); BeckRS 2018, 23396

(ZPO § 371 Abs. 1 Satz 2; ZPO § 371 Abs. 2; ZPO § 422 bis § 432; VVG § 1 Satz 1, § 43)

Amtlicher Leitsatz:

Tritt der Kaskoversicherer dem vom Versicherungsnehmer behaupteten äußeren Bild eines Fahrzeugdiebstahls

mit der Behauptung hiermit nicht in Einklang stehender Standortdaten (GPS-Daten) des versicherten Fahrzeugs entgegen und beantragt er zum Beweis seiner Behauptung, dem Fahrzeughersteller die Vorlage dieser Daten aufzugeben, muss er das Vorhandensein der Daten beim Hersteller glaubhaft machen.

5. Kfz-Versicherungsschutz für Verbisschäden durch Mäusebefall

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 5.9.2018 – 7 U 25/16; NJW-RR 2018, 1371

(VVG § 1 I 1; AKB)

Nimmt ein Kfz-Versicherer in seinen AGB Tierbisschäden im Fahrzeuginnenraum vom Versicherungsschutz aus, so bezieht sich dieser Ausschluss alleine auf die Fahrgastzelle und den Kofferraum. Für Bisschäden im Bereich zwischen der Außenhaut und der Innenverkleidung gilt der Haftungsausschluss nicht. Nicht zum Innenraum gehört der Zwischenraum hinter der Verkleidung mit Lüftungselementen, Klimaanlage, Sicherheitseinrichtungen, Bordelektronik und anderem sowie den entsprechenden Verkabelungen.

6. Haftung für Wildunfall

KG, Beschluss vom 05.06.2018 - 6 U 166/16 (LG Berlin); BeckRS 2018, 28895

(ZPO § 286; AKB A.2.2, A.2.2.4)

Spricht die Spurenlage plausibel für einen Haarwildunfall, muss der Teilkaskoversicherer Tatsachen vortragen, aus denen sich schlüssig ergibt, dass der Unfall nicht mit einem Haarwild erfolgt ist oder sich anderswo unter anderen Bedingungen abgespielt haben muss.

7. Indizien gegen die Annahme eines Fahrzeugdiebstahls

LG Duisburg Urteil vom 5.7.2018 – 4 O 10/17; BeckRS 2018, 29381

(AKB A.2.2.2)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Diebstahl ist anzunehmen bei einem Verlust gegen

den Willen des Eigentümers und Besitzers. Diese haben den äußeren Anschein des Diebstahls nachzuweisen.

2. Der äußere Anschein eines Diebstahls ist bei diesen Umständen nicht nachgewiesen:

3. Auslesungen des Zündschlüssels ergaben einen Fahrzeugzustand, der auf die Vorbereitung für einen Transport hindeuten: - Nur noch 3l Benzin im Tank. - Kühlmitteltemperatur so niedrig, dass das Fahrzeug zuletzt nicht normal im Straßenverkehr bewegt worden sein kann. Nutzung des Fahrzeugs unmittelbar vor der behaupteten Entwendung ist unklar. - Der Zweitschlüssel soll verloren worden sein, jedoch wurde kein Nachschlüssel angefertigt.

8. Kilometerstand kann Zweifel an Behauptung eines Fahrzeugdiebstahls begründen

OLG Dresden Hinweisbeschluss vom 30.10.2018 – 4 U 1272/18; BeckRS 2018, 30313

(ZPO § 141, § 142, § 286, § 529 Abs. 1 Nr. 1, § 531 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Beweis für das äußere Bild eines Fahrzeugdiebstahls ist nicht geführt, wenn schwerwiegende Zweifel an den Angaben des Versicherungsnehmers bestehen. Hiervon ist auszugehen, wenn der Kilometerstand nach Wiederauffinden des Fahrzeugs ausschließt, dass der Versicherungsnehmer das Fahrzeug an den behaupteten Diebstahlort gefahren haben kann.

2. Eine Urkundenvorlegung kommt nur bei Vorliegen eines schlüssigen, auf konkrete Tatsachen bezogenen Parteivortrags in Betracht.

9. Häufung von Versicherungsfällen und Bekanntschaft reichen nicht für die Annahme eines manipulierten Unfalls

OLG Dresden Endurteil vom 23.10.2018 – 4 U 187/18; BeckRS 2018, 30314

(StGB § 263; ZPO § 186, § 543 Abs. 2; BGB § 199 Abs. 1, § 204 Abs. 1 Nr. 1, § 812 Abs.1, § 823 Abs. 2)

Amtlicher Leitsatz:

Für die Annahme eines manipulierten Verkehrsunfalls, den der Versicherer zu beweisen hat, reicht allein eine Häufung von Versicherungsfällen in engem zeitlichem

Zusammenhang mit dem behaupteten Unfall sowie eine enge Bekanntschaft mit einem Beschuldigen eines wegen des Unfalls geführten Ermittlungsverfahrens nicht aus.

III. Haftung dem Grunde nach

1. Haftung des Auffahrenden für Frontschaden am vorausfahrenden Fahrzeug

LG Saarbrücken Urteil vom 7.9.2018 – 13 S 43/17, BeckRS 2018, 22483

(StVO § 4 Abs. 1 S. 1; StVG § 7, § 17 Abs. 1, 2; RVG § 2, § 13; BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 286, § 288, § 291§ 830; EGZPO § 26 Nr. 8)

Kann der Geschädigte Tatsachen nachweisen, aus denen sich die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verursachung des Frontschadens durch den Hintermann ergibt, ist mithin ein Aufschieben deutlich wahrscheinlicher als die Möglichkeit, dass der Geschädigte durch sein Verhalten (Auffahren auf den Vordermann) den Frontschaden an seinem Fahrzeug verursacht hat, ist der Hintermann für den gesamten Heck- und Frontschaden des mittleren Fahrzeugs (mit-) verantwortlich.

2. Misslungener Beweis einer Unfallverursachung nach Wahlbildvorlage

OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.09.2018 - 4 U 9/18 (LG Saarbrücken); BeckRS 2018, 23919

(StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; ZPO § 286)

1. Der (angeblich) bei einem Verkehrsunfall Geschädigte hat im Schadensersatzprozess darzulegen und ggf. zu beweisen, dass sich überhaupt ein Unfall ereignet hat und wer daran beteiligt war. Es gilt das Beweismaß des § 286 ZPO, wonach in tatsächlich zweifelhaften Fällen ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich und ausreichend ist, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (Anschluss BGH BeckRS 2015, 09902 Rn. 11).

2. Meint der Berufungsführer nur, den Ausführungen eines Zeugen eine andere Bedeutung als das erstinstanzliche Gericht beimessen zu können, legt er damit keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen iSv § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dar (Fortführung OLG Saarbrücken BeckRS 2014, 22211 Rn. 29).

3. Wie im Strafprozess darf das Ergebnis einer Wahlbildvorlage auch im Zivilprozess vom Gericht nicht unbesehen übernommen werden. Konnte der Zeuge eine ihm vorher unbekannt Person nur kurze Zeit beobachten, darf sich der Tatrichter deshalb nicht ohne Weiteres auf die subjektive Gewissheit des Zeugen beim Wiedererkennen verlassen, sondern muss auf Grund objektiver Kriterien nachprüfen, welche Beweisqualität dieses Wiedererkennen hat, und dies in den Urteilsgründen nachvollziehbar darlegen (vgl. für den Strafprozess BGH BeckRS 2016, 112577).

4. Unterbleibt die nach § 273 Abs. 4 S. 1 ZPO erforderliche Benachrichtigung der Parteien über die Ladung eines Zeugen zu einem bestimmten Beweisthema, so ist die daraufhin erfolgte Vernehmung des Zeugen nach § 295 ZPO dennoch verwertbar, wenn keine der Parteien den Verfahrensfehler rechtzeitig rügt (vgl. BVerwG BeckRS 9998, 104640).

3. Mithaftung des Vorfahrtberechtigten bei „Rechtsvor-Links“-Kreuzung

LG München I, Urteil vom 03.08.2018 - 17 O 20308/16; BeckRS 2018, 23355

(StVG § 7, § 17, § 18; ZPO § 287; BGB § 249 Abs. 1)

1. Fährt ein Kraftfahrer vorfahrtberechtigt in eine Kreuzung ein, und kommt es zu einer Kollision mit einem unberechtigt von links in die Kreuzung einfahrenden, bei entsprechender Sorgfalt bemerkbarem Fahrzeug, ist von einer Mithaftung von 1/4 auszugehen.

2. Mietwagenkosten dürfen anhand von Internetangeboten für den regelmäßigen Aufenthaltsort eines Kraftfahrers unter der Woche geschätzt werden.

4. Sicherheitsabstand von 2 Metern in jedem Fall zu klein; Erschütterung des Anscheinsbeweises bei Auffahrunfall

OLG Hamm, Beschluss vom 31.08.2018 - 7 U 70/17 (LG Bielefeld); BeckRS 2018, 22721

(StVO § 4 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 17 Abs. 2, Abs. 3, § 18 Abs. 1 S. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden kann allenfalls erschüttert sein, wenn eine grundlose Vollbremsung mit der nötigen Gewissheit im Sinne des §

286 ZPO bewiesen ist.

2. Ein Sicherheitsabstand von 2 m auf das vorausfahrende Fahrzeug ist, gerade im außerörtlichen Verkehr, immer unzureichend und macht eine rechtzeitige Reaktion auf Fahrmanöver des Vorausfahrenden unmöglich.

3. Unterschreitet der Auffahrende den gebotenen Sicherheitsabstand in besonders gravierender Weise (hier: 2 m Abstand statt gebotener 10 m), tritt die Betriebsgefahr des vorausfahrenden Fahrzeugs vollständig zurück, selbst wenn ein geringer Verstoß des Vorausfahrenden gegen § 4 Abs. 1 S. 2 StVO vorliegen sollte.

5. Mithaftung bei „Lückenunfall“ im Stau

LG Saarbrücken Urteil vom 6.9.2018 – 14 O 182/16; BeckRS 2018, 23924

(StVG § 7, § 17; StVO § 8; BGB § 249)

Amtliche Leitsätze:

1. Der bevorrechtigte fließende Verkehr darf regelmäßig auf die Beachtung seines Vorrangs vertrauen.

2. Dieser Grundsatz ist jedoch eingeschränkt durch die so genannte Lückenrechtsprechung. Danach gilt: Wer bei dichtem Verkehr an einer zum Stehen gekommenen oder sich langsam fortbewegenden Fahrzeugkolonne vorbeifährt, muss bei erkennbaren Verkehrslücken in Höhe von Kreuzungen und Einmündungen trotz seiner Vorfahrt seine Fahrweise so einrichten, dass er auch vor unvorsichtig aus der Lücke herausfahrenden Fahrzeugen rechtzeitig anhalten kann. Er darf sich der Lücke daher nur mit gespannter Aufmerksamkeit und unter Beachtung einer Geschwindigkeit nähern, die ihm notfalls ein sofortiges Anhalten ermöglicht.

3. Die Mithaftung des Vorfahrtsberechtigten kann regelmäßig mit 1/3 angenommen werden. Eine höhere Haftungsquote kommt nur dann in Betracht, wenn den Vorfahrtsberechtigten aufgrund äußerer Umstände eine besonders erhöhte Sorgfaltspflicht trifft.

6. Vorrang des Straßenbahnfahrers vor Pkw-Fahrer mit Grünlicht

OLG Hamm Urteil vom 13.4.2018 – 7 U 36/17; BeckRS 2018, 11476

(ZPO § 533; HPflG § 1 Abs. 1; StVG 17 Abs. 1; StVO § 9)

Amtliche Leitsätze:

1. Sofern bereits das Bestehen von Ansprüchen dem Grunde nach zu verneinen ist, ist eine Klageänderung in der Berufungsinstanz zwecks Beilegung des Gesamtkonflikts auch dann zulässig, wenn der Kläger seine Klageänderung auf neues Vorbringen zur Anspruchshöhe stützt, welches nicht nach § 531 Abs. 2 ZPO zugelassen werden darf (Anschluss an OLG Naumburg, Urte. v. 25.09.2003, Az. 1 U 29/03).

2. Ein Straßenbahnführer darf darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer §§ 2 Abs. 3 und 9 Abs. 3 StVO beachten und Schienen nicht besetzen.

3. Er braucht nicht damit zu rechnen, dass ein vor ihm fahrendes Fahrzeug in den Gleisbereich einbiegt und dort zum Halten kommt, und zwar grundsätzlich auch dann nicht, wenn der andere Fahrer seine Abbiegeabsicht bereits angezeigt hat.

4. Bei der Abwägung der Betriebsgefahr der Straßenbahn gegen das erhebliche Verschulden des Pkw-Führers bei einem Verstoß gegen §§ 2 Abs. 3 und 9 Abs. 3 StVO tritt die Betriebsgefahr der Straßenbahn zurück.

7. Schadensersatz wegen Zerstörung eines Kfz bei Brand in Tiefgarage

OLG Köln, Beschluss vom 21.08.2018 - 18 U 148/17 (LG Köln); BeckRS 2018, 26070

(BGB § 823 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 18)

Für das Tatbestandsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG ist maßgebend, ob der Schaden entweder bei dem Betrieb des Fahrzeugs selbst bzw. in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang damit oder aber durch eine Betriebseinrichtung des schädigenden Pkw eintritt. Für die betreffenden anspruchsbegründenden Umstände trägt nach allgemeinen Regeln der Kläger die Darlegungs- und Beweislast.

8. Mögliche Alleinhaftung eines unachtsamen Radfahrers bei Kollision mit Lkw

LG München I, Urteil vom 22.06.2018 - 17 O 5389/17; BeckRS 2018, 25285

(StVG § 9; BGB § 254)

1. Ein Fußgänger, aber auch ein Fahrradfahrer, der eine

große verkehrsreiche Kreuzung bei roter Fußgänger- bzw. Radfahrerampel überquert, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten, handelt in höchstem Maße fahrlässig.

2. Ein Kraftfahrer kann darauf vertrauen, dass sich ein Fußgänger verkehrsgerecht verhält und nicht unvermittelt bei rotem Ampellicht die Fahrbahn betritt oder sogar ein Fahrradfahrer trotz vorhandenen Fahrradüberwegs den Fußgängerüberweg bei rotem Ampellicht quert.

3. Kommt es zu einer Kollision zwischen einem eine verkehrsreiche Kreuzung bei roter Fußgänger- und Radfahrerampel ohne Beachtung des fließenden Verkehrs querenden Fahrradfahrer auf der einen und einem Sattelzug, dessen Fahrer kein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann, auf der anderen Seite, so kommt eine Alleinhaftung des Fahrradfahrers in Betracht.

9. Alleinhaftung bei Gelblichtverstoß und Linksüberholung vor Ampel

LG Essen, Urteil vom 20.09.2018 - 3 O 75/17; BeckRS 2018, 25557

(StVG § 7 Abs. 1, 2 u. 3, § 18 Abs. 1, § 37; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115; StVO § 1 Abs. 1 u. 2, § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 3 S. 1, § 41)

Amtliche Leitsätze:

1. Verursacht ein Fahrzeugführer durch einen Gelblichtverstoß in Verbindung mit einem Überholen eines vor ihm haltenden Fahrzeuges über eine Linksabbiegerspur, um sodann verkehrswidrig geradeaus zu fahren, einen Verkehrsunfall mit einem ihm gegenüber abbiegendem Fahrzeug, hat er allein für die Unfallfolgen einzutreten.

2. Die Betriebsgefahr des ihm entgegenkommenden Fahrzeuges aus dem Abbiegevorgang tritt dahinter in vollem Umfang zurück.

3. Ein schuldhafter Verstoß des abbiegenden Fahrzeugführers gegen § 9 Abs. 3 StVO scheidet dagegen aus, wenn im Gegenverkehr der erste Fahrzeugführer gut erkennbar vor der roten Ampel anhält und nicht mehr mit dem Einfahren anderer Verkehrsteilnehmer in den Kreuzungsbereich zu rechnen ist.

10. Kein Mitverschulden des Harley-Davidson-Fahrers ohne Beinschutz

LG Frankfurt a. M. Urteil vom 7.6.2018 – 2/1 S 118/17; BeckRS 2018, 17966

(StVG § 7 Abs. 1, § 9, § 11 S. 2; BGB § 253, § 254; ZPO § 261 Nr. 1, § 513, § 531, § 533; VVG § 115RVG, Nr. 2300 VV-RG § 13)

Amtlicher Leitsatz:

Ein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum Tragen von Motorradschutzkleidung an den Beinen kann nicht schon aus einem reduzierten Verletzungsrisiko hergeleitet werden. Kann ein dahingehendes Verkehrsbewusstsein den tatsächlichen Umständen und Gepflogenheiten der betroffenen Verkehrsteilnehmer nicht entnommen werden (hier: Fahrer einer Harley Davidson), ist ein Mitverschulden des geschädigten Motorradfahrers nicht feststellbar.

11. Volle Haftung des bei Rotlicht querendem Radfahrers

LG München I, Urteil vom 22.06.2018 - 17 O 5389/17; BeckRS 2018, 25285

(StVO § 9 Abs. 3 S. 1; StVG § 9; BGB § 254)

Kommt es zu einer Kollision zwischen einem Radfahrer, der eine verkehrsreiche Kreuzung bei roter Fußgänger- und/oder Radfahrerampel ohne Beachtung des fließenden Verkehrs quert und einem Sattelzug auf der anderen Seite, so kommt eine Alleinhaftung des Radfahrers in Betracht.

12. Kollision mit Fahrertür in Parkbucht

LG Saarbrücken, Urteil vom 02.11.2018 - 13 S 70/18 (AG Lebach); BeckRS 2018, 28314

(BGB § 276, § 280, § 288; RVG § 2, § 13; StVG § 7 Abs. 1, § 17; StVO § 1 Abs. 2, § 14 Abs. 1; VVG § 115)

Dem Verstoß des Parkenden gegen die besonderen Pflichten beim Türöffnen steht die Betriebsgefahr des in die benachbarte Parktasche einfahrenden Fahrzeuges gegenüber. Die Betriebsgefahr tritt regelmäßig nicht hinter dem Verstoß des Türöffnenden zurück, da das Risiko der Kollision mit einer sich öffnenden Tür zu den mit dem Einfahren in eine Parklücke verbundenen typischen Gefahren gehört (25 % Mithaftung des Einfahrenden, kein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO feststellbar).

13. Mithaftung bei Geradeausfahrt unter Missachtung der Richtungsmarkierung

LG Saarbrücken Urteil vom 2.11.2018 – 13 S 122/18; BeckRS 2018, 28193

(StVO § 7 Abs. 5, § 41; StVG § 17 Abs. 1, Abs.2, Abs.3, § 18 Abs.1; AuslPflVG § 2 Abs. 1 b; BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 286, § 288 Abs. 1; VVG § 115; ZPO § 513 Abs. 1, § 529, § 543 Abs. 2; RVG § 13, § 14; EGZPO § 26 Nr. 8)

Amtlicher Leitsatz:

Den Verkehrsteilnehmer, der an einer zweispurigen Straßenkreuzung entgegen der Fahrbahnmarkierung geradeaus fährt statt abzubiegen, trifft eine Mitschuld an einer Kollision mit einem Fahrzeug, das, im Vertrauen auf die Einhaltung des Abbiegegebots, hinter der Kreuzung von der Nachbarspur herüberwechselt (Mithaftungsquote 1/3).

14. „Benutzung eines Fahrzeugs“ durch Öffnung einer Tür auf einem Parkplatz

EuGH Urteil vom 15.11.2018 – C-648/17; BeckRS 2018, 28516

(AEUV Art. 267; RL 72/166/EWG Art. 3 Abs. 1)

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass ein Fall, in dem der Mitfahrer eines auf einem Parkplatz geparkten Fahrzeugs beim Öffnen der Tür dieses Fahrzeugs an das daneben geparkte Fahrzeug stößt und es beschädigt, unter den Begriff «Benutzung eines Fahrzeugs» im Sinne dieser Vorschrift fällt.

15. Haftungsverteilung zwischen links Überholendem und Linksabbieger

LG Potsdam Urteil vom 7.9.2018 – 6 O 131/18; BeckRS 2018, 29785

(StVG §§ 7, 17, 18; StVO §§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 9 Abs. 1 und 5)

1. Kommt es in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Linksabbiegen (hier: Linkseinbiegen in ein Grundstück) zu einer Kollision mit einem links überholenden Fahrzeug, spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Sorgfaltspflichtverletzung

des Linksabbiegers.

2. Fährt der Vordermann zunächst links an einem rechts parkenden Transporter vorbei, orientiert sich dann etwas nach rechts, ohne durch Blinken deutlich zu machen, wohin er im nächsten Moment fahren will, liegt für den Hintermann eine unklare Verkehrslage vor, so dass er nicht überholen darf.

3. Kollidiert ein Pkw, der ohne rechtzeitig zu blinken links in ein Grundstück einbiegt, mit einem links überholenden Fahrzeug, das bei (oben beschriebener) unklarer Verkehrslage überholt, ist eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des links Einbiegenden angemessen.

16. Verletzung der Rücksichtnahmepflicht in „Kreuzungsräumerfall“

OLG Düsseldorf Urteil vom 5.6.2018 – 1 U 127/17; BeckRS 2018, 30917

(StVO § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 37 Abs. 2 S. 2 Nr. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 17, § 18 Abs. 1; BGB 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2)

1. Hat in einem «Kreuzungsräumerfall» der Nachzügler seine Rücksichtnahmepflicht zusätzlich dadurch verletzt, dass er sogleich die rechte von zwei Geradeausspuren ansteuerte, statt die gefahrlose Alternative zu wählen und zunächst die linke Spur zu nutzen und später auf die rechte Spur zu wechseln, ist abweichend von einer 1/3-Haftung des Nachzüglers eine hälftige Haftungsverteilung angemessen.

2. Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Schadensabrechnung UPE-Aufschläge ersetzt verlangen, jedoch nur soweit ein öffentlich bestellter, vereidigter Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Fall einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge erhoben werden.

3. Eine Beilackierung ist bei einem etwa zwei Jahre alten Fahrzeug mit alpinweißer Zwei-schicht-Uni-Lackierung nicht erforderlich.

IV. Haftung der Höhe nach

1. Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten

BGH, Beschluss vom 12.9.2018 – VII ZB 56/15; BeckRS 2018, 23800

(ZPO § 91 Abs. 1 S. 1, § 104)

Amtlicher Leitsatz:

Werden umfangreiche Gutachten, welche die beklagte Partei mangels eigener Sachkunde nicht nachvollziehen kann, zur Grundlage einer Klage gemacht, können unabhängig von der Darlegungs- und Beweislast die Kosten für von ihr eingeholte Sachverständigengutachten nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO erstattungsfähig sein.

2. Nachweis der Eigentümerstellung am Fahrzeug – Teilweise Schadensüberlagerung bei Vorschäden

OLG Köln Hinweisbeschluss vom 4.6.2018 – 15 U 7/18; BeckRS 2018, 22217

(BGB § 249, § 1006 Abs. 1 S. 1; ZPO § 132 Abs. 1, § 282, § 287 § 296)

1. Der Besitz am Fahrzeug spricht nicht nur für die Haltereigenschaft der betreffenden Person, sondern gemäß § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB auch für ihre Eigentümerstellung. Durch diese Vorschrift wird der Besitzer im Grundsatz nicht nur von der Beweis-, sondern auch der Darlegungslast dafür enthoben, dass und auf welcher Grundlage er Eigentum erworben hat. Er muss nur seinen unmittelbaren Besitz darlegen und ggf. beweisen und die Rechtsbehauptung aufstellen, Eigentümer zu sein (Anschluss OLG Saarbrücken BeckRS 2013, 05325).

2. Hat das beschädigte Fahrzeug Vorschäden, so kann der Geschädigte mit dem späteren Schadensereignis kompatible Vorschäden nur dann ersetzt verlangen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gemäß § 287 ZPO auszuschließen ist, dass diese bereits im Rahmen des Vorschadens entstanden sind. Dazu muss der Geschädigte im Falle der Schadensüberlagerung den Umfang des Vorschadens und ggf. dessen Reparatur im Einzelnen darlegen und ggf. belegen (vgl. OLG Karlsruhe Ur. v. 23.5.2017- 1 U 35/16).

3. Im Falle einer nicht vollständig, sondern nur teilweise bestehenden Schadensüberlagerung ist der technisch und rechnerisch abgrenzbare Zweitschaden grundsätzlich erstattungsfähig. Auch insoweit muss der Geschädigte aber ausreichenden und substantiierten Sachvortrag leisten und diesen unter Beweis stellen. Denn auch die Zuerkennung eines Mindestschadens kommt nur in

Betracht, wenn der Geschädigte die Tatsachengrundlage präsentiert, die die Schätzung eines Schadens erlaubt. Eine von Amts wegen erfolgende Ermittlung der sicher unfallursächlichen Schäden findet nicht statt (Anschluss OLG Saarbrücken BeckRS 2014, 11140).

4. Wird dem vom Geschädigten nach dem Unfall beauftragten Schadensgutachter der Vorschaden nicht vollumfänglich offengelegt und beantwortet das Gutachten deshalb die wesentliche Frage nach der Höhe der für die Beseitigung der unfallursächlichen Schäden erforderlichen Reparaturkosten nicht, so sind die Kosten des Gutachtens nicht nach § 249 Abs. 2 BGB erstattungsfähig.

3. § 287 ZPO zur Frage der technischen Gleichwertigkeit einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt

LG Bonn, Urteil vom 11.09.2018 - 5 S 53/18 (AG Rheinbach); BeckRS 2018, 23490

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2, § 286, § 288 Abs. 1, § 291, § 362 Abs. 1)

1. Hinsichtlich der Frage der technischen Gleichwertigkeit einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt ist § 287 ZPO anwendbar, wenn die Werkstatt Mitglied des «Zentralverbandes Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. (ZKF)» und von «Eurogarant» zertifiziert ist.

2. Der Geschädigte muss sich auch dann auf eine günstigere Reparaturwerkstatt verweisen lassen, wenn er seinen Schaden fiktiv anhand der durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze der regionalen markengebundenen und freien Fachwerkstätten abrechnet.

4. Keine Ansprüche aus Verkehrsunfall bei Begehrnsneurose

OLG München, Urteil vom 12.10.2018 - 10 U 44/17 (LG München I); BeckRS 2018, 26121

(BGB § 823; ZPO § 286 Abs. 1; StVG § 7)

1. Keine Ansprüche eines Unfallbeteiligten auf Schmerzensgeld und Schadensersatz, wenn er, ohne dass er körperlich verletzt worden wäre, eine Bagatelle zum Anlass für eine psychische Fehlverarbeitung des Unfallgeschehens nimmt, bei der letztlich eine Begehrnsneurose prägend im Vordergrund steht.

2. Eine schlichte Begehrensneurose des Unfallbeteiligten belegen auch die Umstände, dass er bei einem Unfallgeschehen mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 8 km/h angibt, minutenlang bewusstlos gewesen zu sein und an den Folgetagen die Bilder vom Unfall vor Augen gehabt zu haben, wenn beide Angaben nachweislich falsch sind.

5. Keine Umsatzsteuer für Ersatzbeschaffung bei fiktiver Schadensabrechnung

BGH, Urteil vom 02.10.2018 - VI ZR 40/18 (LG Heidelberg); LSK 2018, 27895

(BGB § 249)

Amtlicher Leitsatz:

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig, auch nicht in Höhe des im Schadensgutachten zugrunde gelegten Umsatzsteueranteils. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig (Anschluss Senat, Urteil vom 13.9.2016 - VI ZR 654/15, VersR 2017, 115).

Anm.: Demnach kann der Geschädigte im Rahmen der Totalschadensabrechnung nur noch über dem Netto-Wiederbeschaffungswert liegende Beträge geltend machen, wenn er zur konkreten Abrechnung überwechselt.

6. Verdienstausfallschaden des Selbstständigen

OLG München Endurteil vom 12.10.2018 – 10 U 1905/17; BeckRS 2018, 27826

(BGB § 252 S. 2, § 253 Abs. 2, § 398; StVG § 11 S. 2; ZPO § 265 Abs. 2 S. 1, § 287, § 829, § 835, § 836)

Allein die Tatsache, dass jemand vor einem Unfall jahrelang seine Familie ernährt hat, lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass er diesen Unterhalt aus entgangenem Gewinn seiner selbstständigen Tätigkeit als

Finanzdienstleister erwirtschaftet hat.

7. Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Abrechnung – UPE-Aufschläge

BGH Urteil vom 25.9.2018 – VI ZR 65/18; BeckRS 2018, 31246

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2 S. 1; VVG § 115 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf diese verweisen lassen.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Reparaturkostenkalkulation des von ihm beauftragten Sachverständigen bereits mittlere ortsübliche Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten zugrunde liegen. Es kann keinen Unterschied machen, ob im Privatgutachten von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen markengebundener oder freie Fachwerkstätten ausgegangen worden ist.

3. Die Frage der „Ersatzfähigkeit der UPE-Aufschläge“ entscheidet sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten.

8. Taggenaue Bemessung des Schmerzensgeldes und Ermittlung des Haushaltsführungsschadens aufgrund des verfügbaren Nettoeinkommens und des gesetzlichen Mindestlohns

OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 18.10.2018 – 22 U 97/16; BeckRS 2018, 27125

(StVG § 7, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 249, § 253, § 843, § 844)

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Geschädigte Ansprüche auf Verdienstausfall, die ihm gegen den Schädiger zustehen, ausdrücklich an Arbeitgeber oder Krankentagegeld-Versicherung abgetreten, verliert er diesen Anspruch. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die von diesen erbrachten Leistungen nach der normativen Schadensberechnung auf den Ersatzanspruch anzurechnen wären.

2. Für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens muss der Geschädigte im Einzelnen vortragen, in welchem Umfang er durch die Verletzung in der Erbringung der dafür erforderlichen Leistungen eingeschränkt war. Tabellenwerke zur Berechnung ersetzen den Sachvortrag nicht, dienen aber für den Richter zur Überprüfung der Plausibilität des Parteivortrags. Der Senat hält die dafür bisher zur Verfügung stehenden Quellen (z.B. Pardey, Haushaltsführungsschaden) - gerade im Bereich des Haushaltszuschnitts für nicht mehr zeitgemäß und orientiert sich an den Tabellen von Schah Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden 2017. Für die fiktive Abrechnung des Schadens erscheint bei einfachen Arbeiten im Haushalt ein Stundensatz von 8,50 € angemessen, der aber hinsichtlich des Zuschnitts des Haushalts auf 10,- € angehoben werden kann.

3. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Schmerzensgeldentscheidungen anderer Gerichte sind weder Maßstab noch Begrenzung. Angesichts der mangelnden Vergleichbarkeit vieler Fallgestaltungen fehlt es oft an brauchbaren Kriterien, wie insbesondere auch die Dauer der Beeinträchtigung ausreichend berücksichtigt wird. Der Senat hält deshalb eine Methode, das Schmerzensgeld nach der Art der Behandlung (Krankenhaus, Reha) und der Dauer der Beeinträchtigung zu bemessen, für geeignet, eine angemessene und vergleichbare Entschädigung zu errechnen. Die im Handbuch Schmerzensgeld 2013 unter Berücksichtigung des Grads der Schädigungsfolgen dargelegten Ansätze können dazu dienen.

9. Umfang der zu erstattenden Betreuungskosten

BGH Urteil vom 28.8.2018 – VI ZR 518/16; BeckRS 2018, 29307

(BGB § 823, § 843 Abs. 1 Alt. 2; ZPO § 138 Abs. 1, § 322 Abs. 1; StVG § 11 S. 1 PflVG § 3 Nr. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Zu den vermehrten Bedürfnissen im Sinne des § 843 Abs. 1 Alt. 2 BGB gehören sowohl die Kosten für die Beschäftigung einer Pflegeperson als auch der Betreuungsaufwand naher Angehöriger, der über die üblicherweise im Krankheitsfall zu erwartende persönliche Zuwendung innerhalb der Familie hinausgeht.

2. Der ersatzfähige Aufwand zur Befriedigung vermehrter Bedürfnisse bestimmt sich nach den Dispositionen, die ein verständiger Geschädigter in seiner besonderen Lage treffen würde.

3. Kommen zum Ausgleich der Pflegebedürftigkeit verschiedene Möglichkeiten mit unterschiedlichem Kostenaufwand in Betracht, so bestimmt sich die Höhe des Anspruchs danach, welcher Bedarf in der vom Geschädigten in zumutbarer Weise gewählten Lebensgestaltung tatsächlich anfällt.

4. Die Frage, ob der Geschädigte seine Lebensgestaltung in zumutbarer Weise gewählt hat, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Eine für sämtliche Fallgestaltungen geltende Obergrenze in dem Sinne, dass der Ersatz der für die häusliche Pflege anfallenden Kosten generell auf den doppelten Betrag (oder ein anderes Vielfaches) der jeweiligen Heimunterbringungskosten beschränkt wäre, existiert nicht.

10. Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten – „Fracke“

OLG Nürnberg Hinweisbeschluss vom 16.10.2018 – 2 U 1578/18; BeckRS 2018, 29661

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 632 Abs. 2; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Ausgehend davon, dass in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, sind sowohl die sogenannte „Schwacke-Liste“ als auch die sogenannte „Fraunhofer-Liste“

als Ausgangspunkt für eine Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten grundsätzlich geeignet.

2. Auch in Anbetracht der nicht nur im Oberlandesgerichtsbezirk, sondern bundesweit uneinheitlichen Rechtsprechung gibt der Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keinen Anlass, von der Entscheidung der Vorinstanz für eine grundsätzlich geeignete Schätzgrundlage abzuweichen.

11. Errechnung des merkantilen Minderwerts bei einem besonders wertvollen Fahrzeug

OLG München, Urteil vom 16.11.2018 - 10 U 1563/18 (LG München II); BeckRS 2018, 31435

(StVG § 7 Abs.1; VVG § 115 Abs.1 Nr. 1; BGB § 251 Abs.1, § 253; ZPO § 97 Abs.1)

Die Errechnung des merkantilen Minderwerts bei einem «besonders wertvollen» Fahrzeug basiert auf den gleichen Grundsätzen wie bei jedem anderen Fahrzeug auch. In die Schätzung seien die Besonderheiten des Fahrzeugtyps einzubeziehen. Für den unfallbedingten Ausfall eines solchen Fahrzeugs bestehe kein Anspruch auf eine Nutzungsausfallsentschädigung, wenn ein Zweitwagen zur Verfügung steht.

12. 130 % - Rechtsprechung auch auf beschädigtes Rennrad anwendbar

OLG München Endurteil vom 16.11.2018 – 10 U 1885/18; BeckRS 2018, 30653

(BGB § 249)

Die BGH-Rechtsprechung zur Schadensabrechnung im 130%-Bereich ist auf ein praktisch vollständig beschädigtes Rennrad übertragbar.

V. Aufsätze

Heß/Burmann, NJW 2018, 3067:

Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht im ersten Halbjahr 2018

Klink-Straub/Straub, NJW 2018, 3201:

Nächste Ausfahrt DS-GVO? Datenschutzrechtliche Herausforderungen beim automatisierten Fahren

Moser, SVR 2018, 406:

Ersatz der Umsatzsteuer im Rahmen des Fahrzeugschadens beim Verkehrsunfall mit Leasing- und Finanzierungsfahrzeugen